EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

9.2.2006

ARBEITSDOKUMENT

über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen: Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen, Vollstreckungsanordnung und Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Initiative der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (2005/0805(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Ioannis Varvitsiotis

Inhalt

In diesem Arbeitsdokument geht es um eine Initiative Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens für die Überstellung verurteilter Personen in einen Mitgliedstaat, zu dem die betreffende Person Verbindungen unterhält und in dem deshalb eine möglichst gute soziale Wiedereingliederung dieser Person erreicht werden kann. Der Rahmenbeschluss sieht einen Mechanismus für die rasche Anerkennung und Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Maßnahmen der Sicherung (bei Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit), die gegen eine Person von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats verhängt wurden, durch einen Mitgliedstaat vor, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat oder zu dem sie enge Verbindungen hat.

Diese Initiative nimmt Bezug auf die Schlussfolgerungen von Tampere, insbesondere die bessere gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, die Stärkung des wechselseitigen Vertrauens in die nationalen Justizsysteme und die Entwicklung einer konsistenten Politik in Strafsachen durch die Union, damit die Schwerkriminalität in allen Formen wirksam bekämpft werden kann, insbesondere durch die Festlegung von Mindeststrafen.

Nach dem Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, das alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, kommt die Überstellung einer verurteilten Person zum weiteren Strafvollzug nur in den Staat der Staatsangehörigkeit des Verurteilten und nur mit dessen Zustimmung und der der involvierten Staaten in Betracht. Das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997, das im übrigen nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, schränkt die Zustimmungspflicht des Verurteilten ein.

Der ursprüngliche Text (7307/05 COPEN 54) wurde von der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates bereits geändert, so dass sich die wesentlichen Punkte der Vorlage nun so darstellen:

Das System beruht auf einer Bescheinigung (einem einheitlichen Formblatt), die gemeinsam mit der Entscheidung über die Verhängung einer Strafe zur Vollstreckung übermittelt wird und die nach dem Muster des Artikels 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22. 3. 2005) gestaltet ist, nicht nach dem Vorbild des europäischen Haftbefehls, wie es noch in der ersten Fassung der Vorlage der Fall war.

Die Kriterien für die Überstellung des Verurteilten von einem Mitgliedstaat an einen anderen, in dem die übrige Strafe verbüßt werden soll, sind: a) die Staatsangehörigkeit in Verbindung mit dem rechtmäßigen Aufenthalt, b) der rechtmäßige ständige Aufenthalt und c) der Staat, in den der Verurteilte mit seiner Zustimmung überstellt werden soll und zu dem dieser enge Verbindungen unterhält. Im Fall der Übermittlung der Europäischen Vollstreckungsanordnung an den Vollstreckungsstaat soll der Verurteilte gehört werden oder schriftlich Stellung nehmen können, wenn er kein Rechtsmittel einlegen kann.

Die Liste der 32 Straftaten, bei denen eine freiheitsentziehende Strafe auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit anerkannt und vollstreckt wird, ist identisch mit der Liste des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl.

Für den Fall, dass die Sanktion nach ihrer Dauer oder ihrer Art mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar ist, ist ein Verfahren zur Anpassung der verhängten Strafe unter bestimmten Bedingungen an eine andere Strafe vorgesehen, die mit den Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats vereinbar ist. In jedem Fall muss der Antrag den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 entsprechen, wonach das Prinzip der „Fortsetzung des Vollzugs“ und nicht das der „Anpassung der Sanktion“ anzuwenden ist, das dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung widerspricht. Eine Umwandlung der Sanktion in eine Geldstrafe kommt nicht in Betracht; und die im Ausstellungsstaat verhängte Sanktion darf nicht verschärft werden.

Die Anerkennung und die Vollstreckung der Europäischen Vollstreckungsanordnung werden versagt, wenn: a) die Bescheinigung nicht ausgefüllt wurde, b) die Voraussetzungen für die Überstellung des Verurteilten nicht erfüllt sind, c) gegen das Prinzip des Strafklageverbrauchs verstoßen wird (ne bis in idem), d) sich die Verurteilung auf eine Straftat bezieht, die nicht in der Liste des Artikels 7 enthalten ist, e) die Vollstreckung verjährt ist, f) die betreffende Person Immunität oder ein Vorrecht genießt, g) die betreffende Person strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann und h) die Reststrafe weniger als vier Monate beträgt.

Bemerkungen des Berichterstatters

1. Es muss geklärt werden, was unter „zu dem sie sonstige enge Verbindungen unterhält“ zu verstehen ist; in diesem Fall erfolgt die Übermittlung der Europäischen Vollstreckungsanordnung nur mit Zustimmung des Verurteilten. Ferner müssen die beiden Kriterien „Staatsangehörigkeit“ und „ständiger Aufenthalt“ klar unterschieden werden.

2. Der Begriff „Stellungnahme“ (mündliche oder schriftliche Stellungnahme der verurteilten Person) sollte geprüft werden, da nicht festgelegt ist, welche praktischen Konsequenzen die „in Erwägung zu ziehende Stellungnahme“ des Verurteilten für die Durchbeförderung und die Auswahl des Staates hat.

3. Gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sollte ferner dem/den durch die verurteilte Person Geschädigten die Möglichkeit gegeben werden, über die Entscheidung über die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat unterrichtet zu werden. Zu berücksichtigen sind ferner die schützenswerte Stellung der Opfer sowie die mögliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung, die mit dem Recht einhergeht, über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet zu werden und persönlich daran teilzunehmen, was im Fall der Überstellung des Verurteilten in einen anderen Mitgliedstaat nicht möglich ist. So werden die gleichberechtigte Behandlung der Opfer und die Achtung ihrer Würde gewährleistet, und ihre Rechte und legitimen Interessen im Rahmen des Verfahrens werden anerkannt.

4. Es bestehen zahlreiche Vorbehalte, inwieweit die Aufnahme einer Liste konkreter Straftaten erforderlich ist. Es sollte eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren (nicht höher) vorgegeben werden, und es sollte gewährleistet sein, dass mindestens sechs Monate der Strafe im Vollstreckungsstaat verbüßt werden. Durch die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit wird die Überstellung bei Verbüßung von Strafen für Straftaten verhindert, die im Überstellungsstaat nicht strafbar sind.

5. Die vorgesehene Anpassung der Sanktionen an die Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaats ist mit besonderer Vorsicht zu behandeln, weil in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Strafmaße gelten.

6. Es ist übertrieben, für die Durchbeförderung alle in der Vorlage genannten Angaben zur „Art und rechtlichen Würdigung der Straftat“ sowie zur „Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde“ zu verlangen. Das gesamte Verfahren ist äußerst bürokratisch und formal. Der Berichterstatter hat ferner Bedenken, was die Erteilung einer Genehmigung eines Mitgliedstaats an einen anderen betrifft, damit eine verurteilte Person durch sein Gebiet befördert werden kann, da wir uns in einem Raum der Freizügigkeit befinden und Grenzen keine Rolle mehr spielen. (Eventuell sollte der Grundsatz der Spezialität auch auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt werden, durch die die verurteilte Person befördert wird.)

7. Vor allem weil eine Einschränkung der Zustimmung der verurteilten Person gefordert wird, sollte der Grundsatz der Spezialität gewährleistet werden, damit die Person nicht wegen anderer Taten als der, für die sie die Strafe verbüßt, verfolgt wird.

8. Es ist nicht akzeptabel, dass der Ausstellungsstaat eine Amnestie oder Begnadigung gewähren oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden kann, wenn die verurteilte Person in den Vollstreckungsstaat überstellt wurde und nun das Recht dieses Staats gilt. Denkbar wäre dies nach Konsultation des Ausstellungsstaates.

9. Vorschlag: Geprüft werden könnte die Schaffung eines europäischen Strafrechts.